Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1800-1801)

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Frentag, ben 23 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 3 Pluviose IX.

Gefetgebender Rath.

Befetz über die Formlich teiten ber Bitt. und Zuschriften an die ober- ften Beborden, vom 14. Jan. 1801.

Der gesetgebende Rath — Mach Anhorung seiner Polizencommission;

In Erwägung, daß jeder Burger ben dem Recht feine Bunsche, Bitten und Borschläge, sowohl in seinen eigenen Angelegenheiten, als über allgemeine Gegenstände, an die hochsten Staatsbehorden gelangen zu laffen, geschützt werden soll;

In Erwägung, daß eben fowohl Gefeuschaften, Corporationen, Gemeinden, und amtliche Behörden, in Sachen ihrer besondern Angelegenheiten, Obliegenheisten und Amtsverrichtungen, ihre, diese Gegenstände betreffende Bitten und Borstellungen, ben ben hochsten Staatsbehorden sollen anbringen tonnen;

In Erwägung aber, daß gemeinsame (kollektive) Bitt. und Zuschriften, welche allgemeine und politische, oder den verschiedenen Gescuschaften und Amtsbehörden fremde Gegenstände betreffen, gesehwidrige Berathschlagungen vorausseigen, oder daß die Sammlung solcher Unterschriften, der Ränksucht und dem Eigenstus frenen Spielraum darbieten, wodurch die Gesinnungen der Gesetzeber könnten irre geführt, und die Eintracht und Rube unter den Burgern gestört werden;

In Erwägung endlich, daß durchaus Borschriften nothig find, nach welchen die Zuschriften und Bitt. schriften eingerichtet senn muffen, damit ihre Aechtheit und Gesehmäßigkeit erkannt werden moge —

verordnet:

I. Jeder Burger tann, einzeln für fich, feine eigenen Unliegen, fo wie feine Bunfche, Mennungen und Borfchlage über allgemeine und öffentliche Ungelegenheiten, ber gesetgebenden und vollziehenden Be-

- 2. hingegen sind als unzuläßig erklart, alle von mehrern, oder im Namen von mehrern Burgern eingereichte Begehren und Zuschriften; es sey denn,
 daß sie von Behörden, in Sachen ihres Amtes,
 oder von Gesellschaften oder Gemeinheiten oder mehrern einzelnen Burgern, in Sachen einer ihnen gemeinschaftlich eignen Angelegenheit (Privatinteresse),
 eingereicht werden.
- 3. Diefe Bortrage follen nicht andere, ale fchriftlich, und zwar auf Stempelpapier, eingegeben werden.
- 4. Die Bortrage einzelner Burger, muffen von dem Bittfteller, und wenn fie biefer nicht felbst aufgesett hat, auch von dem angestellten Abfasser untersfchrieben fenn.
- 5. Alle Bitt . und Zuschriften von Behörden, von eingerichteten und anerkannten Korporationen und Gesellschaften, sollen von dem Präsidenten und Schreiber derselben unterzeichnet seyn. Die Bittsschriften von ganzen Gemeinden sollen von allen Mitgliedern der Munizipalität unterschrieden seyn, und in denselben der Tag der Gemeindsversammslung, in welcher sie beschlossen worden, gemeldet werden.
- 6. Die Bittschriften von mehrern einzelnen Burgern oder ganzen Geseuschaften von Burgern, welche gemeinschaftliche eigene Angelegenheiten haben, musfen wenigstens von zwey Theilhabern und dem Abfaffer ber Schrift unterschrieben senn.
- 7. Die Schriften follen teine Durchstreichungen, Einschaltungen und Bepfätze enthalten; es sey benn, daß
 sie besonders bemerkt und von einem der Unterzeichneten unterschrieben seyen. Auskrahungen (Raturen)
 sollen durchaus teine darinnen seyn.

- 2. Die Bitt . und Bufchriften von einzelnen oder meh. 1 15. Die Beamten, welche bem gten und roten Bert. rern Burgern, und Diejenigen der Gefellschaften und Corporationen, follen dem Regierungs. oder Diffriftsstatthalter borgewiesen, und von dem einen oder andern ju Bezeugung der Mechtheit der Unterschriften, unterschrieben und bestegelt merden; ausgenommen in dem Falle, wenn fie eine Rlage uber einen ber in diefem Artitel genannten Beam. ten enthielten.
- . Die Beamten durfen, fo bald fie von ber Mecht. beit Diefer Unterschriften überzeugt merden, Diefe Beglaubigungsicheine (Bifa) nicht berfagen.
- 10. Den Bittftellern fleht fren, ihre nach Diefem Gefete eingerichteren Bitt . ober Bufchriften, entweder burch den Regierunge . oder Diftrifteftatthatter, ober auf andere Beife, an ihre Behorde zu beforbern. Die Statthalter find gehalten , eine ihnen übergebene Bittschrift langstens in acht Tagen Zeit, an Die Beborde ju befordern, und dem Bittfteller auf fein Begehren, Die Bescheinigung Des Tages Der Uebergabe gutommen gu laffen.
- m. Diejenigen, welche bem zwenten Artitel Diefes Befetes zuwider, Bitt . oder Bufdriften abfaffen, Unterfdriften fammeln, ober Schritte und Borfcblage Dazu machen mirden, follen burch firtheil der forrettionellen Polizen , entweder mit einer Befangnigftrafe von wenigstens zwen und bochftens & Tagen, ober mit einer Beldbufe von wenigstens 25 und bochstens 100 Fr., belegt werden. Im Biederholungsfall werden die Biderhandelnden mit der doppelten Strafe beleat.
- 12. Wenn ben diesen gesezwidrigen Sandlungen folche Umftande eintreten follten, auf welche in den bereits bestehenden Befegen eine bobere Strafe gelegt ift, fo wird ber Richter ben Fehlbaren Die Strafe. nach diefen Gefeten auflegen.
- 13. Diejenigen Burger, welche fich anmaffen wurden, Bittschriften im Namen ganger Gemeinden, ohne Auftrag, und zuwider dem borffebenden sten Met. ju unterzeichnen und einzugeben, fo wie überhaupt alle die, welche ben Unterzeichnung und Eingebung bon Bittschriften, fich falfcher Ramen bedienen wurden , follen als Berfalfcher angefeben und beftraft werden.
- 4. Wenn eine Bitt . oder Zuschrift nicht nach ber in ben Artifeln 3. 4. 5. 6. 7. und 8. verordneten Borschrift abgefaßt ist, so soll dieselbe nicht in Erwagung gezogen werben.

- Diefes Gefetes jumider, Bitt. ober Bufchriften ihr Beugnif abschlagen, geborig bezeugte Bittichriften unterschlagen, oder mehr als acht Tage guruchalten wurden; follen je nach ben Umftanden, mit einem Bermeife, Ginftellung ober Entfetjung bon ibren Stellen, bestraft merden, und mogen auch von ben beeintrachtigten Bittstellern, jum Schabenerfas angehalten werben.
- 16. Begenwartiges Befet foll gedruft , offentlich befannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetgebender Rath, 29. Dec. (Fortfetung.)

(Befchlug bes Berichts ber Unterrichtscommigion, betreffend Die Bereinigung der Sofe Buchlisader und Unterholl mit ber Pfarrgemeinde Baltenschwyl.)

Es ergiebt fich aus benfelben: 1) baf die Bemeinde Bofimpl erflart, die benten Sofe, von ber Urfirche ungehindert und auf die gleiche Beife entlaffen ju mollen, wie die Gesetgebung die Entlassung Der Bemeinde Waltenschwyl burch ihr Defret bom 15. Oft. b. 3. bestimmt bat. 2) Daß Die Gemeinde Baltenschwil erflatt, fie wolle die befagten Sofe zu fich aufnehmen, wann fie fich verpflichten, den 7ten Theil der Roften auszuhalten, fowohl des Pfarrheren als der Kirche, die Beholzung des Pfarrheren allein ausgenommen : daß aber die Binfe von dem Rirchengut jum voraus an die Rirche verwandt werden follen. 3) Dag end. lich die Bewohner von Buchlisacker und Unterholl, über bende obermahnte Erflarungen ihre Bufriedenheit be geugen, und ihre Ginverleibung mit Baltenfchmyl mit Beforderung zu erhalten munfchen; frenfich mit dem angehängten Wunsche, mann es moglich mare, 10 wurde ihnen von bem Capital ber Rirche Bofmpl, die sie verlassen, auch noch etwas zu erhalten, mobl su statten fommen.

In dieses legtere Begehren B. G. werden Gie nicht eintreten, da auch die Gimeinde Baltenschmy!, ben ihrer Trennung von Bofwpl auf allen Untheil am Rirchengut frenwillig Vergicht that; bagegen glaubt bie Unterrichtscommision, Gie werden dem Sauptbegehe ren ber Petenten ju entsprechen, tein weiteres Beden. fen tragen; Sie legt Ihnen daher folgenden Detretts vorschlag vor :

Der gesetgebende Rath - Auf die Bittschrift ber

Bofe Buchlisacter und Unterholl Diftr. Garmenftorf Canton Baben, bom 15. Aug. 1800, und nach ans bortem Bericht feiner Unterrichtscommigion;

In Ermagung, daß die Lage diefer benden Sofe, ihre Trennung von der Pfarrfirche Bogwyl und ihre Bereinigung mit berjenigen von Baltenschwyl erheischt;

In Ermagung des dabin gehenden Bun ches der benden Sofe und der gegenseitigen Ginwilligung, Die fie dazu von den benden Bemeinden Bofmyl und Bal. tenfchmyl erhalten haben;

beschließt:

Die Sofe Buchlisacter und Unterholl find der Rirch. gemeinde Baltenschwyl Diftr. Carmenftorf, Canton Baben, einverleibt.

Die Polizencommigion schlägt folgende Botschaft an den Bolly. Math vor, welche angenommen wird:

B. Bolly. Rathe! Es ift zwar allerdings an dem, daß verschiedene Kaufleute, welche Die Oftermeffe in der Gemeinde Bern besuchten, gegen die von biefer Gemeinde an fie geforderte Abgabe Des f. g. Pfundzolls eine Betition ben dem groffen Rath einlegten; allein es ift irrig, daß die gesetzgebenden Rathe aus Unlag dieser Bitischrift bas Geset v. 3. Man 1800 erließen; im Gegentheil erhellet aus diefem Gefet felbft, daß die Bittschriften verschiedener Diffriftsgerichte Die Beranlaffung dazu maren, und hingegen ergiebt fich aus bem Protofoll des gr. Rathe, daß iene Bittschrift der Raufteute, an eine Commission gewiesen ward, von welcher aber nirgende fich zeigt, daß fie je einen Bericht über Diefen Gegenstand erftattet habe.

Um nun mit Sachtenntniß darüber verfügen gu tonnen, wunschte der gefetgeb. Rath über die Grunde, aus welchen die Gemeinde Bern ihre Forderung berleitet, fowohl ale uber die Ratur und den Uriprung des Pfundzous den nothigen Bericht zu erhalten, und ladet Gie B. Bolly. Rathe, Demgufolge ein, Der Gemeindetammer von Bern ju Ginreichung ihrer Gegengrunde die hier ruckgebogene Bittschrift der mehrgedachten Raufleute mittheilen ju laffen, und bann bende nebft Ihrem gutfindenden Bericht dem gefeng. Rath M übermachen.

Die Petitionencommifion berichtet über nachfolgende Begenstande :

1. Das Diffriftsgericht Pays-d'en - hant im Cant. Leman verlangt Aufschluß über verschiedene Befugniffe der Distrittsgerichte und ihre Berhaltniffe zu den Dus misipalitäten. Wird an die Munizipalitätscommision gemiefen ..

2. Der B. J. Monney Diftr. Rue C. Freyburg verlangt Rachlag ber Sandanderungegebubren für einen unvortheithaften Rauf, den fein Bruder gefchloffen. Wird an den Bolly. Rath gewiesen.

3. Die Burgerin Reymondin, Fran bes 3. Chapui von Laufanne C. Leman , verlangt Aufhebung eines Berhaftsbefehles gegen ihren fluchtigen, eines Diebstahls

verdachtigen Mannes. Wird abgewiefen.

4. Die Bittme Sauge von Bulle C. Leman, flaat über neue Gerberegen, die bas Baffer ihrer Duble abziehen. Wird abgewiesen, als vor die richterlichen Behörden gehörend.

5. B. Jaccard, Bundarst und Schuler des B. Benel von Orbe, mochte ein Inftitut für Avme und Krante errichten, und verlangt dazu ein Rationalges baude. Wird an die Bollziehung gemiefen.

6. Daguet, Prafident der Munigipalitat Givifie, Diffr. und Cant. Freyburg, im Ramen Diefer legtern, flagt über Ungeftraftheit aller Berbrechen, über das neue Criminalgesethuch, bas eine Sauvegarde du Crime fen, und verlangt die Wiederherstellung der Straffen der Carolina - ohne bief will er bas Recht des Ctar. fern allein geltend erfennen und fich felbft Recht verschaffen. Wird an die Bollziehung gewiefen.

Die Criminalgefetgebungs. Commission wird ben dies fer Belegenheit aufgeforbert, an ber Berbefferung bes Criminalgesetbuches ju arbeiten.

Gesetgebender Rath, 30. Dec. Prafident : Roch.

Der Bolly. Rath zeigt burch eine Botichaft an, bak er über die benden Defreisvorschlage, wovon der eine gestattet, an Bezahlung ber ju verfauffenden Rationals guter, auch Die burch biefen Bertauf gu tilgenden! Foderungen der im Ruckfande fich befindenden offente lichen Beamten, anzunehmen; und wovon der zwente den Bolly. Rath bevolimachtigt, jur Bezahlung ber rudftandigen Befoldungen ber offentlichen Beamten nebft bem Ertrage der ju verkauffenden Matiohalguter, auch Staatsschuldtitel gu verwenden, nichts gu bemers fen habe.

Der erfte biefer benden Defretevorschlage wird biets auf jum Defret erhoben (G. daffelbe G. 949) und Die neue Berathung über den zten bertaget.

Rolgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs Commifsfion über Revision der Projeffe im Canton Gentis wird in Berathung genommen :

B. G. Das Cantonsgericht Gentis fellt in einer

an Sie unterm 6. Dec. 1800 ausgefertigten Zuschrift die Einfrage: "Ob, wenn eine Parthen über ein "Cantonsgerichtliches Urtheil die Cassation verlangt, "und dieselbe aus irgend einem Grund versäumt hat, "sie wieder Revision ben dem Cantonsgericht nehmen "tonne?"

Ben ben mangelnden Vorschriften, nach welchen Dieses Recht der Revision in manchen Begenden ausgeubt werden foll, und ben der gar verschiedenen Ausus bung Deffelben, ift es febr fchwer Diefe Frage bestimmt ju beantworten. War Revision bas, was in andern Staaten Restitutio in integrum (Wiedereinsetzung in porigen Buftand) ift, fo tonnte fie vor Berflug berienigen Zeit nachgesucht und ertheilt werden, welche für Beriahrung eines jugesprochenen Gigenthums erfor: d. rlich ift, und in diesem Fall maren neue Titel und Grunde, von denen ber die Revision nachsuchende Theil beweifen tonnte, daß er fie gur Zeit Des geführten Rechtshandels nicht wiffen konnte, ein hinlanglicher Grund, einen durch alle Behorden geführten Rechtoftreit wieder angufangen, wenn auch wirkliche Caffation aus mas immer für einem Grunde abgefchlagen morden ware.

Allein in den meiften Cantonen, mo Revision üblich war, bedurfte es meder berfeiben noch einer andern Körmlichkeit, um den Prozes wieder anzufangen, wenn neue Titel und Grunde angeführt werden konnten : man fcbritt baben wie ben jedem andern Brogeff gu Werke. Die eigentliche Revision war lediglich nichts anders als eine Rechtswohlthat, bagu geeignet die Weitersziehung eines Streithandels zu verhindern, Die Parthepen zu gutlicher Bergleichung ober zu endlichem Compromif ju bewegen; eine Verfügung, welcher viels leicht manche Kamilie ihre Existenz verdankt, die durch toftspielige, weitschichtige Prozesse sonft ins Elend gefturgt worden ware; febr zweckmäßig und gemeinnußig, wenn der Beamte oder Richter, von dem fie ertheilt werden tonnte, ber Stimme feines Bewiffens und bem Bluck feiner Mitburger alle Rebenabsichten und eigen. nubige Vortheile unterwerfen fonnte; aber doppelt gefabrlich, wenn fie ben bem Mangel aller Borfchriften, Die Daben beobachtet werden follten, unrechten Sande anvertraut mar. Wir fuhlen daber mit Ihnen B. G. die Mothwendigkeit lebhaft, über Dieses Revisionsrecht mit möglichfter Beforderung allgemeine, bestimmte Berfügungen zu treffen , wofür wir Ihnen unfere Borschläge mittheilen werden, sobald die an mehrere Canstonsautoritaten begehrte Berichte uns zugekommen find.

Um indessen die vom Cantonsgericht Sentis gemachte obige Einfrage zu beantworten, wollen wir die Besschaffenheit der dort üblich gewesenen Revision nach den uns mitgetheilten Schriften etwas naher untersischen, um Sie Ihnen B. G. in demjenigen wahren Gesichtspunkt darzustellen, aus welchem sie betrachtet werden soll.

1.

Mus dem von dem Cantonsgericht Gantis bengeleg. ten Auszug der Frauenfeldischen Bergleichshandlung vom Sahr 1759 erhellet, daß Die in der chemaligen fürftbis schöflich St, Gallischen Landschaft ausgeübte Revision, nichts anders mar, als eine Rechtsmobithat, bernig welcher berjenige, ber fich burch einen Urtheilsspruch gefrantt ju fenn glaubte, noch einmal bie Sache vor den namlichen Richter brigen, und noch einmal von ibm darüber absprechen laffen fonnte; er mußte dagu in Streithandeln, welche Die Gumme von 15 Gulden (20 Fr.) nicht überfteigen, von dem Ummann gang allein die Einwilligung haben : Bitrug der Streithans del mehr als bieje Summe, fo mußte er fich befine gen auch vor bem niedern Gericht, bon bem das erfte Urtheil ausgieng, melden. Ben den Appellationsbehorden aber mußte fie ben ben gandvogten nachgefucht, und dann von diefen Behorden gesprochen werden, ob fie flatt habe oder nicht. Ben benden Behörden fonnte fie nur einmal gestattet, und mußte inner ben nachsten 10 Tagen des ausgefällten Urtheils nachgefuche merden. Sie werden mit und die große Lucke mabrnehmen, bag namlich die Grunde nicht angezeiger find, wegen benen eine folche Revision ertheilet werden tonnte. Go viel ift gewiß, daß fie nicht blog wegen Aufweifung neuer Rechtstiteln, ertheilet werden durfte, fondern baf bet Beurtheilungsfraft des Beamten oder Richters freger Spielraum geftattet mar , einer Parten wider Accef mehr aus Billigfeitsgrunden, als nach bem frengen Recht - ju bewilligen , um entweder dem Richter badurch ein Mittel zu verschaffen, einen übereilten Spruch zu verbeffern, oder einer durch Unschicklichkeit ihres Unwaldes, oder durch teberportheilung der Ges genparthen, verfallten Parthen, jum Recht gu bels fen ; oder wenn fie von einem niedern Bericht ertheis let wird, die Beitersziehung ju verhindern,

(Die Fortsetzung folgt.)

Berausgegeben von Efcher und Ufteri.

Samstaa, den 24 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 4 Pluviose IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bein Stuck 234, bas britte Quartal bes neuen Schw. Republikaners ju Ende gebt, so find die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortfebung ununterbrochen ju erhalten munichen, ihr Abonnement für bas vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Kr. poffren auffer Bern, zu erneuern.

Der Reue Schweizerifche Republifaner ift Die Fortfegung folgender Blatter, von denen noch Exemplare um bengefeste Preise zu haben find:

Der Comeig. Republifaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr. Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr. Neuer schweizerischer Nepublikaner Quartal 1, 2 und 3

jedes ju 4 gr Die Lucken, die fich zwischen diesen Sammlungen finden, follen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, svald sieh eine hintangliche Zahl Abonnenten für diese Sup plemente gefunden hat. Man pranumerert für das erfte Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder ben J. A. Ochs.

Bon den Registern ju obigen Sammtungen find bisdahin dren ju den 3 Banden des ichmerzerischen Republifaners und dasjenige jum erften Band des Lagblatts erichienen : die ubri-

gen follen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec.

(Fortfetung.)

(Befchluß bes Gutachtens ber Civilgefeggebungecom. mifion, betreffend Die Revision der Projeffe im Cant. Cantis.)

Satte eine folche Revifion blog megen neuen Rechts. titeln ertheilt werden tonnen, fo batte Die Bewilligung berfelben nie tem Umman oder bem Landvogt, oder einer Appellationsbeborde überlaffen werden, fondern einzig von dem erften niedern Gericht nachgefucht und abgesprochen werden muffen.

Daraus fliegt, daß bie im Santis übliche Revifion lediglich nichts anders ift, als eine Rechtswohlthat, die

an die Stelle der Appellation und Caffation trittet, in Rucfficht besjenigen Urtheils, woruber fie ertheilet wird.

Mus tiefem Gat gieben wir nachstebende Schluf.

folgen :

- 1) Dadienige Gericht, von welchem das ausgefällte Urtheil an ein boberes Appellations. oder Caffations. gericht gezogen worden ift, entweder burch blofe Eins verleibung oder durch wirkliches Unbangigmachen, taun über Diefes Urtheil teine Revifion mehr ertheilen. Richt bem Appellierenden, weil er baburch, bag er die Cache ber Appellatione . ober Caffationebeborde anhängig gemacht, auf die Rechtswohlthat der Revision Bergicht geleistet hat; nicht dem Appellaten, weil der Appellierende, wenn er fruber Appellation ober Caffation als iener die Revision nachsuchte, in feinem badurch jum Beitersziehen erhaltenen Recht gefrankt wurde, und weil bende, wenn fie neue Rechtstitel aufzuweisen haben, feine Revifion bedürfen , Diefe burch einen neuen Rechtehandel geltend ju machen.
- 2) Moch auffallender ift die Richtigkeit dieses Sates in Rutficht der Caffationeurtheile. Das Begehren um Caffation fodert einen andern Richter als jenen, über beffen Urtheil bie Caffation verlanget wird : Das Begebren um Revision aber fest ben nemlichen Richter poraus, mithin fann berjenige, ber Ach des erften Rechts. mittels bedienen wollte, oder fich beffen wirklich bedient, das mente, diefem gang entgegengeseste, nicht auch ans menden.
- 3) Aus bem nemlichen Grund fann weber ein Caffa. tionstribunal noch andere, entweder von ihm oder ben Parteien, vermog bes Caffationerecht gewählte aufferors bentliche Gerichte, Revifion ertheilen, weil bas Caffationstribunal nicht ben nämlichen Richter, ber bas taf firte Urtheil ausgesprochen bat, wieder ernennen darf, und weil die andere von ibm oder ben Partenen ernennte

ober gewählte Berichte, nur für den einzelnen Fall beles ' gen Ihnen B. G., barüber benfolgenden Defretebor, girte Bewalt befommen, und baburch bas Recht nie erlangen tonnen, Dicjenige Rechtswohlthaten auszuüben, Die den ordentlichen Berichten gufteben.

4) Ueber die von den gerichtlichen Behorden ertheilte oder abgeschlagene Revision , hat fein Recurd fatt : nicht für benjenigen, der fie nach fuchte, weil es ja in feiner Billfur fand, fich entweder Diefer Rechtewohlthat oder aber der Appellation oder Caffation zu bedienen; mabite er die erstere, so unterzog er sich ja frenwillig dem Recht, das ben Gerichten in Rücksicht berfelben zusteht; nicht für die Gegenparten, weil Diese auch bas durch Revision ausgesprochene Urtheil weiters gieben fann.

Wollte man dem Appellationsgericht bas Recht der Revision freitig machen, weil in der oben angeführ. ten Bergleichshandlung von 1759, der Appellationsbehorde nur in jenen Fallen daffelbe eingestanden ift, in welchen dieses Gericht definitive abzusprechen hat, welches der Fall beym Cantonsgericht nicht fen, indem über feine Urtheile Caffation nachgesuchet werden tonne : fo antworten wir darauf, daß Demfelben Diefes Recht auf die namliche Beife, wie den niedern Gerichten, als eine an die Stelle ber Caffation fremwillig gewählte Rechtswohlthat zutommt.

Wenn baber auch in einigen Gegenden für Ertheilung ber Revisson feine Zeit bestimmt war, fo wird fie baburch, daß jedes Urtheil an den obern Gerichtshof, Caffationsweiß gezogen werden fann, auf Diejenigen Tage eingeschränft, inner welchen man fich um Die Caffation melden muß: denn fonft tonnten ja alle Caffationsbegehren dadurch vereitelt werden , daß man nach audgesprochener Caffation nur bem verfallten Theil Revision gabe.

6. Stund es aber unter ber vorigen Berfaffing in ber Macht der hochsten Landessielle, folche Revision zu ertheilen, fo fann diefes Recht ben ber fezigen Berfaffung bennoch blos von den gerichtlichen Diffrifts und Cantons. beborben, mit Musschlieffung des oberften Berichtsbois ausgeübt werden, da die richterliche Gewalt von der gefetgebenden und vollziehenden Gewalt getrennt ift, welche ehemals vereinigt waren, und da der oberften richterlichen Stelle in burgerlichen Streitigkeiten fein anderes Recht, als jenes ber Caffation guftebt.

Aus allen diefen Grunden schlieffen wir, die Frage bes Cantonegerichte Gantis: ob, wenn eine Parten uber ein Cantongerichtliches Urtheil Die Caffation verlangt hat mid bamit abgewiesen worden, noch Revision fatt haben tonne, mit Rein zu beantworten, und schlaschlag vor.

Decreteborfchlag.

Der gefengebende Rath -

Auf die Ginfrage des Cantonegericht Gantis: 50 06, wenn eine Narthen über ein Cantonegerichtliches Urtheil die Caffation verlangt, und diefelbe aus irgend einem Grund verfaumt bat, fie wieder Revifion ben dem Cantonsgericht nehmen fonne ? " Rach angehörtem Bericht ber Juftigcommifion;

In Erwägung, daß das den niederen und Appella. tionsbehörden zuerkannte Revisionsrecht ben ben erften an die Stelle ber Appellation, ben den zwenten andie Stelle der Caffation trittet; daß mithin derjenige, welther sich der Appellation oder Cassation bedient, dadurch auf das Revisionsrecht Verzicht leistet, da ben des neben einander nicht bestehen fann, und daß er eben Deswegen nicht nachher erft eine Rechtswohlthat das Revisionsrecht — anwenden darf, wenn er auf dem Weg der gewöhnlichen Rechtsmittel der Appel lation oder Caffation abgewiesen worden ift -

beschließt:

- 1. Das im Canton Cantis ubliche Revifionerecht bat nicht fatt, wenn eine Parten über bas nämliche Urtheil, über welches fie Revifion begehrt, Caffation begehrt bat, und Damit abgewiefen worden ift.
- 2. Gegenwartiges Defret foll im Canton Gantid befannt gemacht werben.

II.

Was bann den vorgelegten speciellen Fall betrift, fo haben wir die Ehre, Ihnen B. G., folgende Aus funft zu ertheilen:

hettor Rappeler als Bogt der Prafibent Grob, schen Erben , wollte über das zwischen ihm und dem Bea meindeverwalter Brob, im Ramen feiner 4 Rinder erfter Che ron Wattweil unterm 17: Juni 1800 von bem Cantonegericht Santis ausgesprochene Urthill, die Cab sation ben bem oberften Gerichtshof nachsuchen; et wurde aber von demfelben abgewiesen, weil er biefe nicht inner der vorgeschriebenen Zeit nachsuchte, und ihm dagegen der Regreß gegen Diejenige eröffnet, die an Diefer Berfaumnig Schuld haben mochten. Anftatt aber Diefe ju belangen, begehrte er Reviffon, die ibm' der Prafident abschlug, weil fie innert 10 Tagen vom gefällten Urtheil an , über welches Revision begehrt wird! nachgesucht werden muß.

unter dem Borgeben, senes Urtheil erläutern zu lassen, erhielt Kappeler den Acces vor dem Cantons, gericht, welchem er aber anstatt dessen, die Frage aufwarf: Ob ihm der Acces zur, Revision gestattet werden tonne?

Das Cantonsgericht gieng barüber zur Tagesordnung, und Kappeler wendet sich darauf durch seinen Anwald an dem B. Justizminister, welcher dem Cantonegericht die Weisung zusommen ließ, anstatt dieser Tagesordnung, ein formlich motivirtes Urtheil über diese Frage abzusassen, damit sie sich ihres weiteren Rechtes darüber bedienen konne.

Wenn auch der Ausdruck zur Tagesordnung zu gehen, ben den richterlichen Behörden nicht gebraucht werden soll, so werden Sie B. G., auf der andern Seite aus densenigen allgemeinen Grundsäßen, die wir über dieses im E. Säntis ausgeübte Vorrecht voranschiften, schliessen, taß von dem Cantonsgericht die Revision ohne motiviertes Urtheil abgeschlossen werden kann, und daß mithin die demselben zugeschikte Weisung nur in so weit recht erlassen worden, daß sie anstatt der Tagesordnung, die nachgesuchte Revision bekimmt abschlagen, oder zu bewilligen verordnete. Aus diesem Grund und weil das Cantonsgericht selbst über die Hauptsrage nur Entscheidung begehrte, so rathen wir Ihnen B. G. an, über diesen besondern Fall, nicht in Berathung einzutreten.

Der Defretsvorschlag und der Antrag der Commission in Betreff ber Grobschen Erbschaft, wird angenommen.

Folgendes Gutachten der Civilgesttgebungs Commission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G.! Burger Zellweger und Compagnie von Tro gen, Canton Santis, stellen in ihrer Bittschrift vom 1. Dec. 1800 die Einfrage: "Ob wegen neu aufgefun-"denen Titeln und Gründen, die Revision eines endlich "beurtheilten Rechtshandels statt haben könne?" welche Frage sie in dem zwischen Ihnen und B. Joh. Enz bon St. Galler vorwaltenden Streithandel, von dem gesetzgebenden Rath entschieden zu sehn wünschten.

Da es sich aber von selbst versieht, bag der gesetg. Rath für einzelne Fälle nicht zurückwirkende Gesetze machen kann, sondern baß dieselbe nach den ehevorigen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilet werden mussen, so lang diese nicht durch neue Gesetze abgesändert oder aufgehoben; so bleibt auch für diesen gespehivärtigen Fall dem Cantonegericht Säntis nichts

anders übrig, als darinn nach bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten, in so fern diese nicht durch die Constitution oder neue Gesetze abgeschaft oder abgeandert worten, zu verfahren; und wir tragen daher dem gesetzgebenden Rath an, in diese Bittschrift nicht einzutreten.

Die Finangcommision erstattet über den Losfauf der Grundzinfe einen weitern Bericht und die Difcuffion ihres Gutachtens wird hierauf fortgesegt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände :

- 1. B. Herrosee, Unterstatthalter des Cant. Argau; macht Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Wiesdereinführung einer Einrichtung, die die vormaligen Fertiggerichte ersete, und I gt der Gesetzgebung einen dahin abzweckenden Vorschlag unter Augen, der der Vaterlandsliebe und dem Diensteifer dieses Beamten Ehre macht und beherzigt zu werden verdient; daher die Commission Ihnen die Verweisung dieser Zuschrift an die Civilgesetzgebungs. Commission anrathet. Angesnommen.
- 2. Die Gemeinbskammer von Baden verlangt die Restitutio in integrum gegen einen unter besondern Umsständen in Kraft erwachsenen irregulären Spruch des Distriktsgerichts Baden, wodurch sie, als zu handen ihres Spitals Collatorin der Pfrund Göslifon, ultrapetita ihrer Widerparth, der Gemeinde Göslifon, nicht bloß zu der allein begehrten herausgabe des Kirschenguts, sondern überdas zur Extradition aller inhabenden Instrumenten, des Kirchensahes, Sigrissens hofs zu verfällt wurde.

Diese auf verwiekelten Thatsatzen beruhende und mit? mehrern Benlagen begleitete Petition, rath Ihre Commission an, der Civilgesetzgebungs. Commission zu nahester Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

3. Die Gemeinbekamer von Burgtorf, indem fie überschaupt die brückende Lage ihrer Gemeinde und besonst ders ihre durch das Gesetz vom 10. Nov. 1798 gul Grunde gerichteten Spitaker und andere Anstalten, die von rechtmäßig erworbenen und theuer erkauften Zehendst und Bodenzinsgerechtigkeiten sich unterhielten, vorstellt; macht Bemerkungen über den Grundsatz der Loskäusslichkeit sowohl als den Modum derselben, und bittet; im Fall die Gesetzgebung allbereits einen Gesetzeborzsschlag über diesen Gegenstand abgefaßt haben sollie zum Mittheilung ihrer Petition an die Bollziehung!

Damit sede Burgerklasse sich überzeuge, bag bie Scfengebung keinen Gesichtspunkt ausser Acht lasse, unter welchem dieser vielseitige Gegenstand betrachtet werden kann, und daß ihre gesehliche Verfügung das Resultat einer reiffen Pruffung sen, so rath die Commission an, auch diese Petition der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beplagen ju dem Abgabengefet fur 1800.

14.

Bericht und Befinden ber Finangcom, miffion, vom 8ten Rovember, über ben Gehaltsabzug.

Unter dieser Rubrik wird allen Angestellten und offents lichen Beamten der Republik, deren Gehaltsbetrag sich jahrlich über 500 Franken beläuft, ein Abzug von 100 inne behalten.

Davon find ausgenommen die Religionslehrer, Pro-

fefforen, Schullehrer und ber Militarffand.

Es ift feine Berechnung bengefügt, wie viel biefe Abjuge abwerffen werben. Sie find dazu beffinmt, eine Lucke bes Ruckstandes auszufüllen; der baberige Betrag niuß wenigstens auf 15000 Franken fteigen.

Gegen diesen Titel findet die Commission keine Einwendungen. Diese Abgabe ift weder gehäsig noch lästig; der Bezug derseiben kostet gar nichts, indem je ben den Zahlungsleistungen dieser Abzug lediglich inne behalten wird. Zwar scheint es ben der ersten Ansicht, daß dieser Abzug in progressivem Berhältnis der Gebalte hatte erhöhet werden sollen; allein betrachtet man, daß jeder öffentliche Beamte im Berhältnis seiner erforderten Talente und Arbeit entschädiget wird, so fällt dieser Schein von Ungerechtigkeit ganz hunveg.

tion admissibly offer under constitute arraquing

Bericht ber Finanzcommiffion, vom 8. Rovember, über die Rucftande der Auflagen von 1798 und 99.

Diefer Titel stellt den Grundsatz auf, daß die bes zogenen Abgaben von 1798 und 99 sowohl als die Rriegs- und Unterstützungssteuer fur die durch den Rrieg verwüsteten Cantone, nur als eine auf Abschlag beschehene Bezahlung angesehen, folgsam mit den

Steuerpflichtigen eine neue Abrechnung vorgenommen werden muffe. Die für 1800 aufzunehmende Wer, thungen, die fich auf die feit zwanzig Jahren errichtes ten Kaufbriefsbetrage grunden, follen auch für die Absrechnungen von 1798 und 99 dienen.

Die Abgaben von jenen Grundstuden, welche mag, rend diefen Jahren handgeandert haben mochten, find von benjenigen Burgern zu erganzen, Die je den laufenden Jahrenuben beiden haben.

Die verhypothesieten Schulden werden nach bem beftandenen Finangefeit von 1798 und 99 abgezogen; hingegen follen bie hypotesirten Glaubiger mit den Bezirkseinnehmern ebenfalls eine neue Abrechnung für die benden verstoffenen Jahre verpfiegen.

Der Errag Diefer Ruchtande ift zu Tilgung ber Ruchtandsjumme boftimmt baber teine Berechnung bengefügt.

diagnos tonados

In weitaus dem groften Theil der Republit find bie Liegenschaften fur Diese benden Jahre fo niedrig und unter ihrem mahren Berth geschäft; anderfeits auch bon den Capitalien fo auffallend hinterschlagen worden, dag eine fait allgemeine Revision nothwendig ift. Das Bedürfnig Des Ctaats erfodert es einerfeits; anderfeits mare es eine auffauende Ungerechtigfeit , daß Diejents gen, fo ihre Cache redlich bezahlt , ben funftigen Auflagen wieder um fo bober angelegt werden mußten, um die von diefen gwen Jahren herrührenden Rud. ftande gu becten, und alfo dieje basjenige zu perauten haben wurden, mas jene bem Staat unrecht gethan haben. Die Commision glaubt alfo allerdings, daß Diefe Rud. ftande ohne anders nachgeholt werden follen; auch laft fie es fich gefallen, ju Reglierung Diefer Mud. ftanbe bie Schatzungen, welche fur 1800 nach ben Mittellaufpreifen der Grundftucke gefcheben merben, ais Bafis angunehmen.

Daß aber diese Maßregel einen Theil des diesiährigen Finanzgesetzes ausmachen soll, scheint der Commission allerdings zweckwideig; es ware die heiligste Pflicht der Bollzichung gewesen, seiner Zeit schon iene Maßregeln zu ergreisen, daß die Abgaben vollständig und unparthepisch eingenommen wurden; allein unübersteigliche Hindernisse scheinen dieselbe daran verhindert zu haben: Es ist also an der Bollziehung, dem gesetzebenden Rath in einer eigenen Botschaft die Nothwendigkeit zu beweisen, daß diese Rückstände nachgeholt werden sollen; so wie die Art und Weise, wie ste nachzüholen stadt der Gegenstand eines eigenen Borschlags senn muß.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Montag, ben 25 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den & Bluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec. (Fortsetzung.)

(Befchluß des Berichts ber Petitionencommision.)

4. hand Gurtner von Zimmerwald Duft. Mieders seftigen Cant. Bern, macht Ihnen B. G. eine Darsfellung, wie er vorgeblicher Weise durch eine rantes süchtige Widerparth und durch von den gerichtlichen Behörden begangene Unförmlichkeiten, in Gefahr stehe, um all sein Bermögen und seine Frenheit gebracht zu werden, und verlangt in Erläuterung verschiedener Gestehe des bernerischen Coder, die Ausbäsung mehrever Fragen, die er Ihnen B. G. vorlegt.

Ohne eben einzusehen, wie dem Petenten, wenn er sich auch mit Grund beschweren sollte, anders als nach Form Rechtens und vor den obern gerichtlichen Beshörden geholfen werden konnte, trägt Ihre Commission dennoch darauf an, seine Petition zu näherer Untersuchung an die Civilgesetzgebungs. Commission zu weisen. Angenommen.

5. Eirca 40 Notarien der Cantone Bern und Oberstand beschweren sich über die Auslegung, die m hrere Munizipalitäten und ihre Schreiber dem 57. Art. des Munizipalitätsgeseges vom 15. Hornung 1799, in Bestreff des Rechts, öffentliche Contrakte zu sippliren, geben, und treten insbesonders, indem sie die aus dieser den Munizipalitäten ertheilten Attribution sür den Credit und die allgemeine Sicherheit entstehenden Volgen entwickeln, gegen eine Betition der Munizipalität Langenthal auf, die auf Erhaltung dieser Attribution abzweckt und schon vor vielen Monaten der vorigen Gesetzgebung eingereicht wurde.

Da diese lettere Petition in den Sanden der Munizipalitätscommission fich befindet, so trägt die Petitionencommission darauf an, die Gegenvorstellung der

Petenten, ebenfalls an biefelbe ju verweifen. Unge-

6. Die Munizipal. von Wipkingen stellt in einem v. 9. Mov. datirten Petition, die aber Ihrer Commission erst gestern zugesicht wurde, por, wie daß ihre Burger unter dem Druck der Requisitionen, Lieserungen ic. bennahe erliegen, da sie gehindert werde, die ein n groffen Theil ihres Gemeindsbezirks ausmachenden Nationalguter mit den verhältnismäßigen Beyträgen zu belegen, und verlangt ein Gesetz, das die Nationalguter diesen Beschwerden unterwürfig mache.

Da ber gesetzebente Rath noch dato den Rapport der Polizencommission über die Bemerkungen des Bollz. Raths, einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand betreffend, erwartet, so wird darauf angetragen, diese Petition gedachter Commission zu überweisen. Angenommen.

7. Die Burgergemeinde ju Bifchofgell, Die vormats aus ihrem Gemeintgut, groftentheils in Beziehung ber Behnben, Grundzinfen und des Umgelde beftebend', den Unterhalt der Armen, die Befoldung der Schullebrer und Seelforger ihrer Gemeinde reichlich bestellen konnte, befindet fich durch die Verficaung Diefer ihrer ebema. tigen Einfunfte, nach Aufopferung des Refte ibret Capitalien, auffer Stand, biefen erften Pflichten jeder deiftlichen und fittichen Bemeinde langer ein Genuge gu leiften. In der zuverfichtlichen Erwartung , durch Die Wiederkehr der gerechten Grundfate der helpetischen Conflitution bald wieder in ben Benug ihres titelfeften Eigenthums ju treten oder bafur entschadiget ju mer. ben , bittet fie fich indeffen die Erlaubnig aus, in Er. manglung aller andern Silfequellen, Die famtlichen Ginwohner Der Rirchgemeinde jum Unterhalt ihrer Lehrer anlegen ju durfen.

Die Petitionencommifion tragt barauf an, Diefe

Bitte ber Bollziehung ju überfenden und berfelben Bericht famt Borfchlag darüber zu erwarten Angenomen.

8. In Wiederholung feiner Zuschrift vom 17. Oft. follicitirt das Cantonsgericht Oberland die fordersame Gehaltsbestimmung und Zufliefung feines bisher unbezahlten und bennoch fteifigen Officials.

Da auf den Antrag der Civilcommission die Zuschrift vom 17. Oft. dem Bollz. Nath samt einer Botschaft überwiesen worden ist, so trägt die Bet. Commission darauf an, demselben auch diese zu überweisen. Anachommen.

9. Die sämtlichen Distriktsschreiber im E. Zurich bringen auf schleunige Bestimmung ihred Gehalts, um für ihren daherigen ganzen Ruckstand samt Bureau-auslagen, auch gleich allen übrigen Beamten, auf die Loo, ung der zu versteigernden Nationalguter angewiesen werden zu können. Ward an die Civilconission gewiesen.

10. Joh. Schneeberger, gewesener Agent ju Bych, Diftr. Wangen C. Bern, Dermaliger Suppleant am Cantonegericht, erweiset durch die Zeugniffe bes 3. Diftriftsftatthalter Ridlis und B. Diffriftseinnehmer Straffer, daß er überhaupt als Agent mit unverbroß fenem Eifer und Thatigfeit in allen Stucken feine Pflicht mufterhaft erfullt, inebefonders bann ben ber bortigen Insurrettion im Wintermonat 1798, bald burch seine berette Sanftmuth, bald burch feine entschloffene Getft sgegenwart mitten in ben ibn umringenben Gefahren vieles Unbeil verhitet hat. Diefer verbiente Beamte m ibet fich (in Belobung bes Umneftiegefetes gegen Die befannten Unrubflifter) um den Erfat feiner ale Algent gehabten Berfaumniffe, Muhwalten und baar ausgelegtes Beld, vorzüglich bann ber ihm schuldlos aufgefallenen Ginguartierung der ju Dampfung und Be-Araffung ber Infurrettion gefanbten Erefutionetruppen.

Die Vet. Commission rathet an, dieses billige Un-fuchen ber Bollziehung zu überweisen. Angenommen.

11. In Berufung auf seine Zuschrift v. 30. Sept., beschwert sich bas Distriktsgericht Olten, daß es ben den gegenwärtigen Gerichtstaxen nicht bestehen könne, intem selbige nicht so viel abwerffen, daß im Durchsschnitt per Sizung ein Nichter 1 Franken beziehe.

Die Pet. Commision glaubt, diese wie bereits die erftre Zuschrift, sen der Civilcommision zu überweisen. Angenommen.

12. Anton Bruni, Anwald zu Belleng, im Ramen mehrerer Grund, und Bodenzinsschuldigen Burger, wünscht Beschleunigung des Gesches über die Bestimmung der Lostausssimme der Grund, und Bodenzinse,

welche auf Entschädigung bes Eigenthums und auf Gerechtigkeitegrundfate gegrundet feb.

Die Bet. Commission tragt an, Diese Buschrift an Die Finangcommission zu weisen. Angenommen.

Lanis, welches der Gemeinde und Pfarren Losone zugehört, wünscht wegen seiner Entfernung von der Mutterkirche getrennt zu werden. Dieser Caplanen wurde
schon von der geistlichen Obrigkeit der Bequentlichkeit
wegen gestattet, einen eigenen Taufstein, Todtengräber
und Pfarrbücher zu haben; nur wurde dem Geistlichen
oder Caplan von Arcegno verboten, die sogenannten
jura stolæ auszuüben, das Evangelium zu predigen und
dristliche Lehre zu halten, wodurch die Einwohner von
Arcegno eine Stunde weit zur Pfarrtirche geben muß
sen, um denselben benzuwohnen.

Die Bet. Commigion rathet an, Diefe Bittichrift ber Unterrichtscommigion ju überweifen. Angenommen.

14. B. Philipp Eusant, aus Manland gebürtig, der schon seit 6 Jahren sich haushablich in Lauis nies dergelassen, liegende Güter für ungefehr 1000 Louisd'or gekauft, sich mit einer Schweizerin verheyrathet, als Hauptmann in einem errichteten Freycorps in Lauis laut Brevet gedient, und endlich zwen Ortsstimmen oder Bürgerbriefe von den bamals rezierenden Cantonen. Uri und Schweizer von den bat, durch welche ihm das Schweizer Bürgerrecht ist ertheilt worden bittet nun, als helvetischer Bürger von dem gesetzgebenden Rath ausgenommen zu werden.

Die Bet. Commission schlägt vor, bas Ansuchen bes B. Cusani an die Constitutionscommission zu web sen, um nach Ueberlegung der angeführten Grunde, ein Gutachten zu erstatten. Angenommen.

15. Die Sandlungskammer und die Munizipalität der Gemeinde Lugano ausern ihren Wunsch, daß menn durch die neue Verfassung die Cantone Bellen; und Lauis in einen vereinigt werden sollten, die Gemeinde Lugano als Hauptort bestimmt werden mochte. Sie hoffen, daß man nicht so sieht auf die Centralität des Orts, sondern vielmehr auf die Handlungsverhältnisse mit den benachbarten Staaten und audere Annehmlichkeiten von der Gemeinde Lugano, in der Bestimmung des Hauptortes Ruekscht nehmen werde.

Die Bet. Commission rathet an, Diese Bittschriften an Die Confitt. Commission zu weisen. Angenommen.

Am 31. Dec. , 1. und 2. Jan. waren feine Gigungen.

Gefetgebender Rath, 3. Jan.

Prafident: Roch.

Der Gesethvorschlag über die Ausbebung ber Droit d'Aubaine oder Berweigerung ber Erbschaftsverfolgung in helvetien, wird in neue Berathung genommen, und jum Geseth erhoben. (S. daffelbe S. 907.)

Der Detretsvorschlag, der den Bolls. Rath bevollmachtigt, zu Bezahlung der rufffandigen Gehalte der öffentlichen Beamten auch Staatsschuldtitel zu verwenden, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Defret erhoben: (S. baffeibe S. 951.)

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Vereinigung der hofe Buchlisacker und Unterhöu, Et. Baden, mit der Kirchgemeinde Waltenschwyl, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 977.)

Die Difcufton über den Loskanf der Bodenzinfe wird fortgesegt.

Die Finangcommifion erstattet folgenden Bericht,

Burger Gesetzeber! Eure staatswirthschaftliche Commision hat in Folge erhaltenen Auftrags vom 23ten Ehristm., die Motion bes B. Marcacci naher untersucht, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Die vorigen gesetzgebenden Rathe hatten unterm gten Heumonat 1800 den Bollz. Ausschuß bevollmächtigt, in den Cantonen Bellenz und Lauis diesenigen Austagen beztehen zu lassen, welche er am zweckmäßigsten finden wird. Run sindet Eure Commission, daß der wesentliche Endzweck des Euch gemachten Antrags dahm gehe: dieser Bevollmächtigung ein Ziel zu bestimmen, und folglich die einsache Frage zu entscheiden: ob die Wirkung des Detrets vom 9. Heum. 1800, sich über das neu anzenommene Austagensystem hinaus erstrecken soll: oder ob nunmehr durch dieses Austagensystem senes Detret a' sgehoben sen?

Da die Auflösung dieser Frage lediglich auf einer Eikiarung des obangeführten Detrets beruht: so kann der gesetzgebende, Rath unstreitig darüber entscheiden, ohne einen vorläufigen und nothwendigen Antrag der Bollziehung zu erwarten, und könnte sich lediglich mit der Untersuchung beschäftigen: ob durch den Ausdruck für die se Fahr, entweder das Civiliahr 1800, oder das helvetische Finanziahr 1800, für welches das Auslagenschstem bestimmt worden, gemeint sen; und obdann in dem ersten Fall, irgend eine Abrechnung mit

den benden betreffenden Cantonen Bellingona und Lauis, ihrer direften Szeuren balben, Plat finden tonne oder nicht?

Ehe aber Eure Finanzcommission es magen kann, Ihnen barüber Ihr Besinden zu hinterbringen, scheint es ihr, durchaus nothwendig zu wissen: auf welche Urt sich die Bollzichungsbehörden der erhaltenen Bevollmächtigungen bedient haben, und was für Steuren und Austagen in jenen Cantonen wirklich erhoben worden.

Zwar stellt die Motion, durch welche der gegenwartige Bericht veranlagt worden, als Faktum jum voraus, daß die Cantone Bellenz und Lauis im Jahr 1800 auf Besehl der Regierung die Zehnden gestellt haben. Allein da. Eure Commission Grund hat zu vermurhen, daß wenige oder keine Zehenden in diesen Gegenden dem Staat angehoren, und diesem folglich badurch keine oder nur unbedeutend direkte Einkunste zugeflossen sind; so wird es um so nothwendiger zu wissen; ob und was für Austagen noch weiter nehst dem Zehenden gessodert und bezahlt worden seyen, ehe mit vollständiger Sachkenntnis über den Antrag des B. Marcacci einzgetreten werden kann.

Eure Commission schlägt Euch alfo vor , nachstehende Botschaft an ben Bolly. Rath abgeben zu laffen :

B. Bolly. Rathe! Ein Mitglied des gesetzgebenden Raths hat den Antrag gemacht, daß für die benden Cantone Bellenz und Launs eine auf Gerechtigkeit und Gleichheit sich stützende Ausnahme des legthin gestellich beschloffenen Austagenspstems, gemacht werden mochte.

Der gesetzgebende Rath kann diesen Antrag lediglich damit beantworten: daß er erklart, ob die Wirkungen des Ockrets vom 9. henm. 1800, sich auf die ganze Daver des Finanziahrs 1800 ausdehnen, oder aber durch das Austageninstem nun gehemmt som sollen?

Ehe nun diese Frage entschieden werden kann, ist es dem gesetzgebenden Rath nothwendig zu wissen, auf welche Beise das Defret vom 9. Heum. 1800, durch welches der damalige Boltz. Ausschuß bevollmächtigt worden ist, in den Cantonen Bellenz und Laufs, die Austagen für dieses Jahr so beziehen zu lass n, wie er es am zweckmäßigsten sinde; wirklich in Ausübung ges bracht worden sep, und was für Austagen in Folge dieses Defrets in jenen Cantonen erhoben worden sepen zendlich wilche Rückstände älterer Austagen in diesen Cantonen noch statt sinden mögen? Sie werden daher eingeladen, B. Boltz. Käthe, dem gesetzgebenden Rathibierüber gesällige und besörderliche Auskunst zu erwichteilers.

Die Finangeommifion erstattet folgenden Bericht,

beffen Untrag angenommen wird:

B. G.! Die Gemeinde Midan, und verschiedene Burger von Twaine, Tuscherz, und Alfernen, besitzen zu Port, im Distrikt Buren, Canton Bern, Grund, stucke, auf welchen ber Gemeinde Port, der Weidgang im Spatjahr zusicht.

Bon bieser Beschwerde wollten sich die Grundeigenthusmer, dem Gesetz vom 4. April 1800 zusolge, befreven, und wirklich sand die erste Schatzung dieser Weidgerechtigkeit statt. Die Gemeinde Port hat aber diese Schatzung verworffen, und unterweilen erschien das von jenem erstern wesentlich verschiedene Gesetz vom 25. September 1800.

(Die Fortschung folgt.)

Benfagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

Bericht der Finanzcommission, vom 8. November, über den Ertrag der Domainen, Bolle und Regien.

Domainen und Rationalwaldungen, geschät auf Fr. 250,000.

Das Finangminifterium ertheilt baruber folgende

Beleuchtung :

5. Der jährliche Extrag dieser Güter und Waldungen scheint und, ben der Lage der Dinge in dem ersten Finanzpian, mit 2,000,000 zu hoch angesezt zu senn; der effektive Extrag vom J. 1798 belief sich nicht über 162,000 Fr. Noben dem kann, unerachtet der wessentlichen und schleunigen Verbesserungen, die wir in der Verwaltung derselben erwarten, dennoch die Wirstung davon nicht so schnell wirksam senn, daß wir gegenwärtig auf mehr als 250,000 Fr. zählen können. Man wird sich hierüber nicht mehr verwundern, wenn man überlegt:

1) Daß wirklich schon Nationalguter verkauft wor: den sind, und noch mehrere zu Bezahlung des Ruck-fandes für die offinitichen Beamten und Eiten verkauft

merden follen.

2) Daß verschiedene Gemeinden oder Partifularen

Unfoderungen an diefelben machen.

3) Daß der Krieg viele Beschädigungen und Unkosten auf diesen Gutern nach sich gezogen hat; daß viele Ausbesserungen erfodert werden, und daß man den Nationalpächtern wegen solchen Beschädigungen und ausser-

orbentlichen Roften einen Rachlaß wird gugefteben muffen.

4) Daß der Werth und das Einkommen davon ab. genommen haben; das Resultat der schlechten Ordnung und Aussicht in der Berwaltung und eine natürliche Folge von der Lage, in welche uns die Umstände vers sezt haben.

2.

Raufhäuser., Boll- und Brückengelber, geschät auf Fr. 800,000.

Sieruber ertheilt die nabere schriftliche Entwickelung bes Finangministeriums folgende Beleuchtung :

"Der erfte Finangplan schätte ben Ertrag der Rauf, haus., Boll. und Brückengelder und das Quart. Progent von der handlung, jusammen auf Fr. 1,500,000.

Allein, so nachtheilig die politischen Ereignisse ber handlung überhaupt waren, und eben darum diese verschiedenen Einkunfte vermindern mußten — so viel Schlaffheit und Unordnung haben hinwieder auch die Umftande in diesen Theil der öffentlichen Einkunfte gebracht. Ueberdieß hat die Erfahrung bewiesen: Daß das Quart. Prozent die nämlichen Gebrechen und das nämliche Resultat, wie die Capitaliensteuer, hatte.

Wenn man nun die in dem neuen Spstem vorges schlagenen, und der Genehmigung des gesetzgebenden Raths unterworfenen Eingangszölle — neben andern jene vom Rassee, Zucker, Taback und andern fremden Waaren — aunimt, so schätt man, unter den gegen wärtigen Umständen ihren Ertrag auf Fr. 800,000, und zwar die Weggelder abgerechnet, welche an die Ausbesserung und den Unterhalt der Strassen verwendet werden können. Sollten diese Weggelder verworffen werden, so wird der Staat den Unterhalt der Strassen vermurhlich den Gemeinten überlassen müssen. "

Regie von Pulver, Poften, Galg, Mung, u. f. f. geschatt auf Fr. 760,000.

55 Der Erfolg von diesen verschiedenen Regien " (bemerkt die Erläuterungsschrift des Finanzministeriums) 55 scheint keiner schnellen Erhöhung fähig zu jenn, auf ser jener von den Posten, welchen die neuen Organisationen, die man nach und nach in diesem Fache vornimt, bewirken werden, und welcher sehr beträchtlich senn kann, sobald die Umstände die gänzliche Bollziehung des Gesches gestatten. "

In dem erstern Finangplan wurde die Einnahme von dieser Aubrik auf 600,000 Fr. berechnet, und soll auch wirklich so viel ertragen haben.

Ende des dritten Quartals.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Dienstag, den 27 Jan. 1801.

Biertes Quartal.

Den 7 Bluviose IX.

Ungeige.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. schweiz. Republikaner fortsahren, alle theils in der Schweiz gedrukten, theils auswärts erscheinenden und die Schweiz betreffenden Schriften anzuzeigen. Wenn dieß aber mit einiger Vollskändigkeit geschehen soll, so muffen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an die Herausgeber einzusenden, ohne dieß hängt es vom Zusall ab, ob ihnen dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 3. Jan. (Fortsegung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommision über die von der Gemeinde Ridan, und andern Bürgern begehrte Erläuterung des §. 6. des Ges. v. 25. Sept. 1800, betreffend den Loskauf der Weidrechte.)

Bermittelst dessen ift nun alles ins Stocken gerathen. Die Besitzer der weidpsichtigen Grundstücke munschten aber, ihren Loskauf auf dem angehobenen Fuße zu vollenden, und bitten daher, daß in Erläuterung des Gesetzes vom 25. Sept. erkennt werden möchte: daß in Fällen, wo bereits Schatungen ergangen wären, ein fataler Termin von einigen Wochen anberaumt werden solle, um nach der Form des erstern Gesetzes den Loskauf fortzusetzen, und zur Wirklichkeit zu bringen.

Ihre Finanzemmission sindet aber nicht, B. G., daß diesem Begehren entsprochen werden konne. Sie erinnern sich noch wohl, daß es eben mehrere bereits auf die Bahn gebrachte Loskaufe waren, welche, weil sie ganze Gemeinden hatten zu Grunde richten konnen, die Modifikationen veranlaßten, welche das Gesez vom 25. Sept. enthalt. Wenn nun demfelben eine solche Er-

lauterung gegeben wurde, wie die Petenten sie wunschen, so wurde an gar viel Orten gerade das begegnen, was man eben zu vermeiden suchte. Der §. 6. verordnet gang bestimmt, daß nur die wirklich zu Stande gekommenen Berträge, gultig senn sollen; was auch Gerechtigkeit ersfoderte, denn sonst hatte das Gesetz eine rückwirkende Kraft erhalten; aber eben daraus erfolget denn auch wieder, daß die angehobenen Unterhandlungen jest nicht mehr nach dem Gesetz vom April, sondern nach dem spätern Gesez vom Sept. 1800, mussen vorgenoms men werden.

Die Finanzommission tragt demnach darauf an, zu beschlieffen, daß in die von der Gemeinde Nidau und einigen Burgern von Twaine, Tuscherz und Alfernen anbegehrte Erläuterung des §. 6. des Gesetzes v. 25ten Sept. 1800, den Loskauf der Weidrechte betreffend, nicht einzutreten sey, sondern daß es lediglich daben sein Bewenden haben solle.

Die Civilgesetzegebungscommifion legt die Abfaffung folgender ihr übertragner Botschaft an, Die angenomen wird:

B. Bollz. Rathe! Die Gelbsverordneten ber Make bes Caipar Brog von haufen, Et. Oberland, zeigen in einer Bittschrift den geschgebenden Rathen an, daß in dieser Make durchaus tein Bermögen sep, indem der Bergeldstagte seinem Bater furz vor dem Ausbruch des Geldstages, alle seine Liegenschaften verkauft, und um die Kaufrestanz Quitung ausgestellt, auch seiner Shefran alle seine bewegliche haabe an ihr Beibergut abgetreten habe. Sie fragen demnach an:

1. Ob nicht gedachter Kauf, ber zwar notarialisch niedergeschrieben sen, ad Massam gezogen werden sollte, da er nicht ausgesertigt, einregistrirt, und durch die Handanderung versteuert worden sen? und 2. wer die Publikations, Versendungs, Stempel, und dergl. Kosten

tragen muffe, indem die Berordnung der vormaligen Regierung vom 21. horn. 1794, hierüber nichte verfüge?

Meber die erste Frage glaubt der gesezgebende Rath nicht eintreten zu konnen, indem der Entscheid über einzelne burgerliche Rechtsfalle den ordentlichen Gerichten zusteht.

Ueber die zwente Frage: wer ben Geldstagen, wo kein Bermögen vorhanden ift, die Kosten der Publikation, der Bersendung, des Stempels u. s. w. tragen musse? hat der gesetzgebende Rath vorgezogen, anstatt in dem Sinne des benliegenden Gutachtens der Civilgesezged. Commission eine gesezliche Erläuterung der oben erwähnten Verordnung für die betreffenden Cantone einzutreten, Sie B. Vollz. Rathe zu dieser Masnahme zu bevollmächztigen.

Folgendes Befinden des Bollg. Raths wird verlefen, und an die Bolizencommifion gewiefen :

B. Gesetgeber! Indem Euer Geseyvorschlag v. 8ten Christmonat, die Bedingungen ausstellt, unter denen das Petitionsrecht ausgeübt werden soll, ist er dazu bestiffit, den mannigfaltigen Misbräuchen, wozu dasselbe bisdahin Gelegenheit gab, ein Ende zu machen. Um diese Absicht desso gewisser zu erreichen, glaubt der Bollz. Rath einige Zusätze und Modisitationen der darin enthaltenen Bersügungen vorschlagen zu mussen.

Rach dem f. 5. follen die Bittschriften von Gemeinben, burch die Mitalieber ber Munigipalitaten unterzeichnet fenn. Sier wird die mefentliche Unterscheidung zwischen den politischen oder Munizipalgemeinden und ben Orts. burgerschaften , Die eben fo haufig durch jene Benennung bezeichnet werden , vermift ; eine Unterscheidung , die um fo viel nothwendiger ift, da die Berrichtungen der Munigipalbehörden, welche die Angelegenheiten ber erftern und der Gemeindkammern, welche die der legtern beforgen, ohne dieg nur gu oft verwechfelt werden. Oder wenn die Orteburgerschaften, die eigentlich Corporationen ausmachen, unter der Borschrift bes folgenden S. begriffen fenn follen, fo fcheint es bann nicht hinreichend , fur die Bultigfeit einer in ihrem Ramen ausgestellten Bittschrift, fondern angemeffener, dieselbe durch den Prafidenten und Schreiber der Gemeindstamer, als der Behörde, welche Die Gemeind . Eigenthumer vorftellt , unterzeichnen ju madien.

Da die mehrsten Begehren über Gemeind . Angelegenbeiten der einen oder andern Art, als von Seite der gefammten Gemeinde ergehend, dargestellt worden, wenn auch diese niemals darüber berathschlaget, noch sonst einige Kenntnis davon erhalten hat, so durste es zweckmäßig feyn, fich durch die Form des Begehrens felbft zu verfi. chern, von welcher Behorde daffelbe eigentlich herrubre.

Es ift hier der Ort, B. G., Euch auf einen tag, lich mehr einveissenden Misbrauch, den man sich mit Bittschriften dieser Art erlaubt, aufmerksam zu machen. Oft bedienen sich einzelne Burger des Namens einer ganzen Gemeinde, um irgend ein Privatinteresse, das sierung durchzusetzen, da denn die Unredlichkeit ihres Verfahrens zuweilen erst nach einer langen und weit läusigen Untersuchung entdeckt wird. Eine nothwendige Bestimmung des vorliegenden Gesetzes scheint daher auch diese zu sen, daß ieder Misbrauch eines nicht zukommenden Namens ben Absassung von Vittschriften mit der angemessenen Straffe belegt werde; ein Gesichtspünkt, unter dem der 5. und 6. § ebenfalls mehrerer Entwicklung bedark.

Eine andere Folge ber bisher gestatteten Leichtigfeit in Bulaffung von Bittichriften, ift der wirkliche Unjug, der mit der Wiederholung von Anliegen, über die be reits entschieden ift, getrieben wird, und zwar ohne daß eine borber unbemerkt gebliebene Thatfache jum Borfchein tame. Geibft eine 2 und 3fache Abweifung hat manche berfelben nicht von wiederholten Berfuchen juruckzuhalten vermocht. Wie nachtheilig ein fo unbescheidenes und ordnungswidriges Budringen dem Beschaftegange fenn muffe, bedarf Euch ber Bolly Rath nicht erft auseinanderzuseten. Das zwedmäßigfte Mit. tel aber, demfelben zu begegnen, findet er in der durch den 8. und 9. f. vorgeschriebenen Unterzeichnung und Besieglung der Bittschriften von Geite der Regie rungeftatthalter und Diffritisftatthalter, wenn nemlich Diefe Beamten angewiesen werden, fur Diejenigen, welche eine bloge Wiederholung eines schon behandelten Gegenstandes enthaiten, die erforderliche Beglaubigung' ju verfagen. Um jedoch den Weg gur Revision eines abgewiesenen Begehrens nicht abzuschneiben, wirden Dieselben gehalten fenn, Den Abschlag auf Berlangen hin, schriftlich zu ertheilen, mit welchem benn bie Bittschrift von der Beborde, an die sie gerichtet iff, nichts besto weniger abgenommen und einer neuen Uns tersuchung unterworffen, allein im Salle ber Beftatts gung der erftern Entidjeidung, ber Bittfteller jur ans gemeffenen Straffe gezogen wurde.

Ueber den 10. f. hat der Bollz Raih zu bemerken, daß die den Regierungsstatthaltern aufgelegte Verpfichtung jede ihnen zugekommene Bittschrift an die Beshörde, an die sie gerichtet ift, und zwar inner & Las-

gen gelangen gu laffen, mit einer Allgemeinheit aus. gedruckt ift, ben der weder die fo munschenswerthe Berfürzung, noch die nothwendige Regelmäßigfeit des öffentlichen Geschäftsganges flatt haben tonnte. Gine tägliche Erfahrung muß Euch B. G. überzeugt haben, daß eine groffe Angahl von Bittichriften, Deren Begenfrande nicht auffer den Attributionen der untern Beborden liegen, gang allein aus Untunde und Unerfah. renheit an Die oberften Autoritaten gerichtet werden, ju benen fie allfällig nur als Weitersziehung eines gut ruckgewiesenen Unfuchens oder als Rlage über eine un tergeordnete Beborde, batten gelangen follen. . Wenn daher den Regierungestathaltern die Bollmacht gelaffen wurde, folde Brethumer ju berbeffern und auf ben Rall ber nothwendigen Ginfendung an eine Regierungs. Beborde, eine hinreichende Zeitfrift bafur geftattet ware, um diefelbe fogleich mit den erfoderlichen Berichten und den Einwendungsgrunden der etwanigen Gegenparten begleiten ju tonnen, fo wurde hiedurch für Beichleunigung, Ordnung und Bereinfachung der Geschäfte unstreitig nicht wenig gewonnen fenn.

Der Bollz. Rath zweiselt keineswegs, baß Ihr diese aus einer häufigen Erfahrung hergeholten Bemerkungen Eurer Ausmerksamkeit würdigen, und durch einige Erweiterungen und Modifikationen des vorliegenden Gesehes, demselben diesentge Bollftändigkeit werdet zu geben suchen, ohne welche die verschiedenen Zweite besselben nicht wohl etreicht werden konnten.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Begenftande:

1. B. Vikat, Diakon an der frangofischen Kirche in Bern, verlangt eine bestimmte Erklarung des Raths, gegen das Begehren der Classen von Lausanne und Morfee, die ihn des mit seiner Stelle verbundenen Bortheils der Weiterbeforderung berauben wollten.

Der Rath erflart, dag er jenes Begehren als un-

- 2. Die Gemeinden von Sainte Eroix und de Bulet im Canton Leman, welche in dem Distrikt Granson liegen, zeigen verschiedene Schwierigkeiten, die für sie aus dieser Einrichtung entstehen, und wünschen einst weilen einen eigenen Distrikt zu bilden. Die Commission schlägt vor, diese Bittschrift der Constitutions, commission zu überweisen. Angenommen.
- 3. Der B. David Favre von Onnens zeigt an, daß fein einziger Cohn, durch Berführung fich zu einem Diebstal verleiten ließ; er wurde daher in die Gesfängnisse von Grandjon geführt, Diese Einferkerung

machte eine solche Wirkung auf seinen Ropf, daß er sich in völliger Verrüttheit besindet; daher begehrt der Bittsteller, daß sein Sohn seiner Familie zurückzeges ben werde, um da besorzt werden zu können: er anserbietet dagegen alle mögliche Sicherheit für seine Erscheinung, wenn diese begehrt wurde.

Auf den Antrag der Commission wird diese Bitts-schrift der Bollziehung zugewiesen.

4. Die durch das Gesetz vom 29. Okt. 1798 aufgestellte Gewerdsfrenheit artete, in Ermanglung von Aussichts und Polizenreglementen, bald in eine für die zahlreiche und achtungswürdige Classe der Handwertsmeisterschaft ruinose, und dem Publikum schatliche Grempleren aus. In Erwartung eines allgemeisnen Polizengesetzes, trug daher das Direktorium durch einen Beschluß vom 3. Dec. 1798 die provisorischeReglierung der Gewerdsfrenheit den Berwaltungskammern der Cantone auf.

Der Geist damaliger Zeiten, der Ungebundenheitsals Frenheit priese, und über Einführung von Ordnung als Wiederherstellung von Aristotratie schrie, mag die Ursache gewesen seyn, daß die Verwaltungskammernsschaft Zahre lang nicht getrauten, von jenem Direkstorialbeschluß Gebrauch zu machen — dann erst unsterm 25. Juni 1800 kam in Bern (wo der Gassensverkauf des Fleisches und Vrods aussichtlos auf die eckelhafteste und gefährlichste Weise von Ausseren des trieben wurde) eine Polizepverfügung über diese Artsvon Gewerdsfrenheit heraus, durch welche die Muniszipalitäten in den größern Gemeinden begwältiget wursten: "Den Ausseren, die nit Fleisch und Brod in der Stadt Gewerb treiben wollen, zu dem End ein aussschließlich dazu bestimmtes Lokal zu verzeigen."

Der Grund ber Bereinigung dieses Gewerbs anteinem angewiesenen Ort ift auffallend dieser: Wil, wenn die Berkanffer in der ganzen Stadt zerstreut, bald hier bald dort ihre Waare ausskellen ober mit selbiger den häusern nachschieichen, ihr Gewerb in Betreff der unschädlichen Qualität der Waare und ihres Gewichts, keiner regelmäßigen Uebersicht und Prufstung unterworffen seyn könnte.

Dieser Verordnung zusolge ließ die Munizipalität beg' der französischen Kirche, als dem einzig disponiblenund schieklichken Ort zur Bequemlichkeit des benderhauptlebensmittel bedürftigen Publitums, zugleich eine Fleisch, und Brodschaal, leztere mit eingemachten, beschlißigen vertäselten Kammern ze, versehen, erriche ten, um solche an aussere Becken und Mehger, wiere Borbehalt des verhaltnismäßigen Bentrags zu den Ortsbeschwerden, nach Maggabe ihres in der Stadt treibenden Gewerbs, im öffentlichen Ausruf den Höchst. bietenden zu verleihen.

Mit williger Unterziehung in den oberwähnten gerechten Borbehalt, sanden sich ben der öffentlichen Steigerung sosort mehr als genug Liebhaber zu den aufgerichteten Fleischerbanken ein; zu den 10 Brodbanken sande sich hingegen bisdahin nur ein einziger Bietender, alldieweil vorher der Brodgrempler zu Dutzenden ohne Aufsicht über ihre Waare in der Stadt berumliefen.

Die mit der Beffimmung eines ausschlieflichen Lokals verbundene Polizen, berhaltnifmagige Theilnahme an den Ortebeschwerden, Begahlung eines Binfes fur Die aus der Tell der Orteburgerschaft mit groffen Roften errichtete Brodichaal - Dieg alles mar helle Ariftofratie und Befchneidung der ohne Polizenaufficht, ohne Bind. entrichtung, ohne Theilnahme an den Beschwerden vom Merg 1798 bis auf den herbst 1800 von Auffern in der Stadt Bern genoffenen edeln Brodverfaufsfren. beit - woruber fich Die auffern Beden ben ber Berwaltungekammer bochlich beschwerten und fren von Bind und Ortsbefdwerden, an den ihnen beliebigen Orten ihren Brodgewerb fortgufeten verlangten. Die Bermaltungstammer holte über Dieje Rlage den Bericht ber Munizipalitat ein und überfandte bendes dem Dis nifter bes Junern ju Sanden des Bollziehungerathe. Diefer, überzeugt von der abfoluten Rothwendigfeit einer wachfamen Polizen über den Sandtauf ber erften Lebensmittel; von der Schicflichfeit und Bequemlichfeit der angewiesenen Brodfchaal und der Schuldigfeit einer Daberigen Binsentrichtung; überzeugt endlich von der Gerechtigfeit eines verhaltnigmäßigen Bentrages ju ben Ortsbeschwerden ab Geiten der Auffern in den Bemein. ben , wo fie mit dem eingeseffenen Sandwerter im offentlichen Detailgewerb concurriren wollen, billigte in allen Theilen die daherigen Borfehren der Mungipalitat und wies burch benliegendes Schreiben des Minifters des Innern an die Berwaltungstammer , Die flagen: ben Brodvertäufer gur Rube. STATE OF THE PARTY

Die nemliche von dem Bollz. Rath abgewiesene Petition wird nun, von einem J. Steiger verfaßt, an Sie B. G gestellt, mit dem Unterschied, daß sie einerseits, anstatt Namens der aussern Becken, jezt von 4 unbekannten Menschen, die sich als die armere Burgerschaft von Bern qualificieren, unterschrieben ist; anderseits, daß sie die hiesigen Beckermeister (die auf geprüften und bezeichneten Baagen jedem, der es bes gehrt, das Brod vorzuwägen pflichtig find) ungetreuer Gewichte verdächtigen, und endlich den hiefigen Polizendirektor beschuldigen, daß er ihnen die schriftliche Mittheilung der Ausleihungsgedinge der Brodbanke verweigert habe.

In so weit als diese Betition eine Klage wegen ber Etablierung einer Brodschaal für Ausser und der damit verknüpften Ausseihungsgedinge enthält, rathet die Majorität Eurer Pet. Commission au, solche aus obenangezeigten Gründen, gleich dem Bollz. Nath, sosort abzuweisen. Die Minorität hingegen trägt darauf an, diese Petition einer Commission zur nähern Untersuchung zu überweisen.

In Betreff der Verdachtigung der hiefigen Beckermei, sterschaft und der Beschuldigung des hiefigen Polizendirektord, glaubt dann die Majorität. Commision: es solle die Petition durch die Bollziehung, der Ortsmunizis palität übersendet werden, um entweder der begründtistagenden Parthen Recht, oder aber der ungebührlich bep der Gesetzgebung verleideten Parthen Genugthuung zu verschaffen, zumalen diese Mittheilung der Denuntiationen an die, so sie betreffen, das einzige Mittel ist zu verhindern, das nicht jeder (wie es im Vergangenen oft geschehen) bed den obersten Autoritäten sich verhafte Verunglimpfungen gegen untere Behörden oder Partikularen strassos erlaube.

Die Antrage ber Majoritat der Commission werden angenommen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Etwas zum Andenken Lavaters. Leb chenrede gehalten Sontags den 4ten Jenner 1801 in der Kirche St. Peter in Zürich, von Salomon heß, Diacon. Neber Offenbarung Johannes XIV. 13. 8. Zürich b. Bürkli 1801. S. 24.

Es foll diese Kanzelrede, die Empfindungen dankbarer Sochachtung ausdrucken, die ihr Berfaffer, für feinen unvergeslichen Mitarbeiter an einer gahlreichen Gemeinde hat.

Wir benugen diese Gelegenheit, um vorläusig dem Publikum eine Biographie des veremigten Lavaters anzukunden, die sein Freund und Tochetermann, der Pfarrer Gegner, der sich im Besthe aller Papiere des Verstorbenen findet, bearbeitet, und die im Verlage der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur erscheinen wird.